

## Zeitpunkt der wiederkehrenden Begutachtung § 57a-Pickerlüberprüfung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen



### Neufahrzeuge 3/2/1-Regelung

Erste Begutachtung nach 3 Jahren

Zweite Begutachtung 2 Jahre nach der ersten Begutachtung und dann jährlich gilt für:

- Zugmaschinen, Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit über 25 km/h, Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit über 30 km/h bis 40 km/h,
- landwirtschaftliche Anhänger über 40 km/h

### Neu seit 32. KFG-Novelle v. 08.06.2016:

- 3/2/2-Regelung bei landwirtschaftliche Anhänger von 25 km/h bis 40 km/h.

Für Zugmaschinen und Motorkarren bis Erstzulassung 1.1.2004 gilt folgende Ausnahmeregel: Bis zu einer gemessenen Bauartgeschwindigkeit von max. 27,5 km/h laut Genehmigungsdokument (nicht Angabe des Erzeugers) sind die angeführten Fahrzeuge von der Pickerlüberprüfung befreit.

Für Fahrzeuge mit erstmaliger Zulassung nach dem 1.1.2004 sind alle Fahrzeuge über 25 km/h überprüfungspflichtig!



40 km/h



### Jährlich - ab der erstmaligen Zulassung

gilt für

Zugmaschinen, Motorkarren, Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren  
über 40 km/h

50 km/h



Info: 0732/7720-13570  
[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)